

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm, Niklas Schrader und Hakan Taş (LINKE)

vom 14. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2018)

zum Thema:

Al-Quds-Demonstration 2018

und **Antwort** vom 28. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2018)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE), Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 334
vom 14. Juni 2018
über Al-Quds-Demonstration 2018

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen der Al-Quds-Demonstration am 9. Juni 2018 zählte die Berliner Polizei?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin zählte in der Spitze 1600 Teilnehmende.

2. Welche Organisationen riefen zur Al-Quds-Demonstration 2018 auf?

Zu 2.:

Wie in den Vorjahren rief die „Quds-AG“ als Organisator der Versammlung zur Teilnahme auf. Unter anderem wurde die Demonstration auf der Internetseite der „Quds-AG“ mit einem Aufruf, in dem ein „Kreuzzug gegen die islamische Welt“ unterstellt wird, beworben.

Zudem wurde auf der „islamischen Pinnwand“ eines Internetforums für schiitische Muslime ein Aufruf veröffentlicht, in dem eine „kostenlose Fahrt zur al-Quds-Demo 2018“ in Berlin angeboten wurde.

3. Welche Organisationen waren auf der Al-Quds-Demonstration vertreten?

Zu 3.:

Bekannt ist, dass das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) auf der „Al-Quds-Demonstration“ vertreten war. Andere islamistische Vereine und Moscheen waren nach der bisherigen Erkenntnislage weder an der Mobilisierung noch an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Protagonisten einschlägig bekannter Organisationen als Einzelpersonen an dem Aufzug teilgenommen haben.

4. Welche Auflagen wurden für die Al-Quds-Demonstration erteilt?

Zu 4.:

Von der Versammlungsbehörde wurde die Durchführung des Aufzuges am 9. Juni 2018 von den folgenden Auflagen abhängig gemacht:

„Auflagen:

1. Es ist untersagt, während der Dauer des Aufzuges Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
 2. Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/ Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen, sowie diffamierende Äußerungen.
 3. Ebenfalls untersagt ist jedes Werben für die Hizb Allah-Organisation und ihr nahe stehende Organisationen wie die Miliz des „Islamischen Widerstands“ („al-Muqawama al-islamiya“). Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der Hizb Allah.
 4. Die Auflagen zu 1. bis 3. sind den Aufzugsteilnehmenden am Ort des Zusammen-tretens - ggf. auch wiederholt (an anderen Orten während des Aufzuges) - bekannt zu geben.
 5. Für im Aufzug mitgeführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vor-schriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.
Die Versammlungsteilnehmenden auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.
 6. Unabhängig von der Verwendung muss jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die Ordner müssen, wie bereits oben beschrieben, gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.
 7. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu Ziffern 5. - 6. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu überwachenden Fahrzeuges schriftlich zu benennen.
Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.“
5. Gab es im Vorfeld der Al-Quds-Demonstration Plakatierungen, Sachbeschädigungen, Störaufrufe und Versuche, polizeiliche Maßnahmen zu behindern? Wenn ja,
- a. um welche Vorfälle handelte es sich im Einzelnen?

- b. welche Inhalte wurden im Rahmen der Mobilisierung zur Al-Quds-Demonstration z.B. bei Plakaten oder Onlineauftritten, verbreitet und inwiefern wiesen diese einen strafbaren Inhalt auf?

Zu 5 a):

Am Versammlungstag wurde gegen 13:25 Uhr an der Aufzugsstrecke ein Transparent mit der Aufschrift „NO AL QUDS“ festgestellt, polizeilich entfernt und sichergestellt. Ferner wurden gegen 15:30 Uhr fünf Personen festgestellt, die sich auf der Aufzugsstrecke der „Demonstration anlässlich des Qudstages“ befanden und dieser offensichtlich entgegenwirken wollten. Der polizeilichen Platzverweisung kamen die Personen nicht nach, woraufhin die Maßnahme nach mehrmaliger Androhung mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt wurde.

Zu 5 b):

Bei den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Mobilisierungen im Internet wurden keine strafrechtlich relevanten Inhalte erkannt.

Am 01.06.2018 wurde auf der Internetseite der „Quds-AG“ das rund 8-minütige Video „Ansprache Qudstag 2018 – Rassismus ist das Bindeglied des Zionismus“ hochgeladen, in dem sich Jürgen Grassmann in Form einer Ansprache an ein entsprechendes Publikum richtet und thematisch auf die „Quds-AG“, den Zionismus sowie den Antisemitismus abstellt.

Darüber hinaus wurde die Versammlung mit einem Plakat beworben, auf dem thematisch ein „Kreuzzug gegen die Islamische Welt“ unterstellt wurde.

Die durch die Veranstaltenden bereitgestellten Plakate wurden von den eingesetzten Polizeikräften vor Versammlungsbeginn in Augenschein genommen. Plakate mit Inhalten, die sich an der Schwelle einer möglichen strafrechtlichen Relevanz bewegten, wurden auf Veranlassung der Veranstaltenden einvernehmlich nicht öffentlich gezeigt. Eine polizeiliche Erfassung aller Inhalte der in der Versammlung gezeigten Plakate/Transparente erfolgte nicht. Bei einem gezeigten Plakat erfolgt noch eine grundsätzliche Prüfung bezüglich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz (siehe Antwort zu Frage 12).

6. Wurden Kennzeichen, Symbole oder Embleme der Organisation Hizb-Allah oder Bildnisse ihrer Funktionäre auf der Versammlung gezeigt?

a) Wenn ja, wo, wann und wie oft?

b) Wenn ja, welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin vor Ort in jedem einzelnen Fall jeweils ergriffen?

Zu 6 a):

Es wurde in einem Fall das Bildnis einer Führungsperson und in zwei weiteren Fällen die Fahne der Hizb Allah gezeigt.

Das Bildnis der Führungsperson wurde um 15:09 Uhr am Antreteplatz im Bereich des Kurfürstendamms 170 gezeigt. Eine Fahne wurde um 16:22 Uhr im Bereich Olivaer Platz/Schlüterstraße gezeigt, die zweite Fahne um 17:53 Uhr im Bereich der Tautenzienstraße/Ansbacher Straße.

Zu 6 b):

In allen drei Fällen wurden die Personen vor Ort identifiziert und jeweils eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt. Das Plakat mit dem Bildnis der Führungsperson wurde sichergestellt. Die beiden Fahnen wurden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen nicht mehr aufgefunden.

7. Wurden Kennzeichen, Symbole oder Embleme der Hamas oder Bildnisse ihrer Funktionäre auf der Versammlung gezeigt?
- a) Wenn ja, wo, wann und wie oft?
 - b) Wenn ja, welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin vor Ort in jedem einzelnen Fall jeweils ergriffen?

Zu 7.:

Das Zeigen von Kennzeichen, Symbolen oder Emblemen der Hamas bei der Versammlung war nicht beauftragt. Eine Erfassung erfolgte daher nicht.

8. Wurden Kennzeichen, Symbole oder Embleme der schiitischen Amal-Miliz im Libanon oder Bildnisse ihrer Funktionäre auf der Versammlung gezeigt?
- a) Wenn ja, wo, wann und wie oft?
 - b) Wenn ja, welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin vor Ort in jedem einzelnen Fall jeweils ergriffen?

Zu 8.:

Durch die Einsatzkräfte wurden keine Kennzeichen, Symbole oder Embleme der Amal-Miliz oder ihrer Funktionäre wahrgenommen.

9. Wurden antisemitische Parolen gegen Jüdinnen und Juden oder gegen den Staat Israel auf der Versammlung gerufen?
- a) Wenn ja, wo, wann und wie oft?
 - b) Wenn ja, welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin vor Ort in jedem einzelnen Fall jeweils ergriffen?

Zu 9.:

Durch die Einsatzkräfte wurden keine Ausrufe antisemitischer Parolen aus der Versammlung wahrgenommen. Es erfolgten ebenfalls keine Anzeigen durch Dritte.

10. Wurden im Aufzug der Al-Quds-Demonstration Sprechchöre strafbaren Inhalts gerufen? Wenn ja, welche und mit welchen polizeilichen Maßnahmen wurde in jedem einzelnen Fall darauf reagiert?

Zu 10.:

Durch die Einsatzkräfte wurden keine Ausrufe strafbaren Inhalts aus der Versammlung wahrgenommen.

11. Wie viele und welche Gegenstände wurden von der Polizei bei der Al-Quds-Demonstration 2018 von Teilnehmer*innen jeweils sichergestellt oder beschlagnahmt?

Zu 11.:

Durch die Einsatzkräfte wurden ein Palästinensertuch, ein Transparent und ein Plakat sichergestellt.

12. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher konkreten Tatvorwürfe wurden gegen Teilnehmer*innen der Al-Quds-Demonstration 2018 eingeleitet?

Zu 12.:

Nach Prüfung durch die Fachdienststelle, polizeilicher Staatsschutz, wurden mit Stand 19.06.2018 fünf Strafermittlungsverfahren gegen Versammlungsteilnehmende der Versammlung „Demonstration anlässlich des Qudstages“ eingeleitet.

Anzahl	Tatvorwurf
1	Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
1	Verdacht der versuchten gefährlichen Körperverletzung
1	Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (angelegte Vermummung)
1	Verdacht der Volksverhetzung (veröffentlichtes Video eines Teilnehmenden mit mutmaßlich volksverhetzendem Inhalt)

Darüber hinaus wurde vorsorglich ein Ermittlungsverfahren bezüglich des Zeigens eines Plakates mit Abbildung des amtierenden Präsidenten der USA eingeleitet (über die Knie einer Person geworfen, mit einem Schuh geschlagen), um eine mögliche strafrechtliche Relevanz prüfen.

Weiterhin wurden drei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes nach § 15 VersG (Auflagenverstoß) eingeleitet. Dem lagen die unter 6. a) dargestellten Sachverhalte zugrunde; das Verfahren wegen Zeigen eines Bildnisses des aktuellen Hizb Allah-Führers durch eine Person wurde bereits ordnungsbehördlich eingestellt.

13. Welche Personen mit welchen Funktionärsaufgaben und Regionalzugehörigkeiten traten bei der Al-Quds-Demonstration als Redner*innen auf?

Zu 13.:

Als ein Redner bei der Versammlung trat der Versammlungsleiter auf, dessen Funktionärsaufgaben oder Regionalzugehörigkeit nicht bekannt sind. Eine namentliche Erfassung weiterer Redner erfolgte nicht.

14. Wurden gegen einzelne Redner*innen auf der Al-Quds-Demonstration 2018 Ermittlungsverfahren aufgrund mutmaßlich strafbarer Redeinhalte eingeleitet? Wenn ja, in wie vielen Fällen gegen Personen welcher Organisationen mit welchen konkreten Tatvorwürfen jeweils?

Zu 14.:

Es wurden keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet.

15. Wurden aus der Demonstration heraus verfassungswidrige Symbole von Demonstrant*innen gezeigt? Wenn ja, welche Maßnahmen leitete die Berliner Polizei ein?

Zu 15.:

In einem Fall wurde von einem Versammlungsteilnehmer der „Deutsche Gruß“ gezeigt. Die Person wurde identifiziert und ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 86a StGB eingeleitet (s. auch Antwort auf Frage 12).

16. Wie, durch welche und wie viele Personen wurde sichergestellt, dass Redebeiträge, Sprechchöre, oder Banner unterschiedlicher Sprachen auf der Al-Quds-Demonstration 2018 von der Polizei verstanden werden?

Zu 16.:

Durch die Polizei Berlin wurden während der Versammlung vier Dolmetscher (2 x arabisch, 2 x persisch) eingesetzt.

17. Wie viele Anhängerinnen und Anhänger der Hizb-Allah gibt es derzeit in Berlin?

a) Wie viele dieser Anhängerinnen und Anhänger sind als gewaltbereit einzustufen?

b) Wie hat sich die Anhänger*innenschaft der Hizb-Allah in Berlin in den letzten fünf Jahren entwickelt und welche Gründe können für diese Entwicklung benannt werden?

Zu 17.:

Die Hizb Allah hat in Berlin aktuell 250 Mitglieder.

Zu 17 a):

Die Hizb Allah wird in Berlin dem Spektrum des „regional gewaltausübenden Islamismus“ zugerechnet, da sie ihre terroristischen Aktivitäten vorrangig auf den Nahen Osten beschränkt.

Zu 17 b):

Das Personenpotenzial der Hizb Allah in Berlin ist seit Jahren weitgehend konstant. Die Hizb Allah-Anhänger in Deutschland halten sich mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen weitgehend zurück und weisen ein eher unauffälliges Verhalten auf, das auf ihren privaten Alltag ausgerichtet ist. Eine Veränderung der Aktivitäten der Hizb Allah in Deutschland kann im Hinblick auf die aktuelle Lage im Nahen und Mittleren Osten (insbesondere in Syrien) bislang nicht festgestellt werden.

18. Wie viele Mitglieder der Hizb-Allah oder assoziierter Vereine und Strukturen haben an der Al-Quds-Demonstration 2018 teilgenommen?

a) Aus welchen Orten innerhalb Deutschlands kamen diese Mitglieder?

b) Haben auch Hizb-Allah-Anhänger*innen oder Mitglieder aus anderen europäischen Ländern an der Al-Quds-Demonstration 2018 teilgenommen? Wenn ja, wie viele aus welchen unterschiedlichen europäischen Ländern jeweils?

Zu 18.:

Es liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder der Hizb Allah oder entsprechender Vereine an der diesjährigen Demonstration teilgenommen haben. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich mindestens Sympathisanten im Umzug befanden.

Zu 18 a) und b):

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

19. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, ob im Vorfeld der Al-Quds Demonstration 2018 in Berliner Geflüchteten-Unterkünften zu der Versammlung mobilisiert wurde? Wenn ja, in welchen Unterkünften mit welchen jeweiligen Mitteln?

Zu 19.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 28. Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport